

Polizeipräsidium Bonn
 ZA 12.1 – Waffenrecht
 Königswinterer Straße 500
 53227 Bonn
 Sprechzeiten:
 Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
 sowie nach vorheriger Vereinbarung



Erreichbarkeiten:
 Telefon: 0228/15-0
 Telefax: 0228/15-1238
 Email:
 ZA12.Bonn@polizei.nrw.de
 Internet: bonn.polizei.nrw
 (hier finden Sie auch weitere
 Vordrucke)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe* Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		Telefon (bitte angeben)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (bitte angeben)	
Nebenwohnung(en)			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
(Jahr/e)	(Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis)		

Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein	_____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)	_____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/> sonstige WaffG-Erlaubnis	_____	_____ / _____	_____ / _____

ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)
 Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe Merkblatt)?

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
---------------------	---

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

§ 5 Abs. 2 Waffengesetz:

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

2. Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
- a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
 - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

**Sollten Sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/ innen des
Polizeipräsidiums Ihnen gerne Auskunft.**

Hinweise
Bitte sorgfältig durchlesen

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen



Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell – also auch mit dem Kleinen Waffenschein - verboten.

Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass das Mitführen von Schusswaffen im ÖPNV oder auch vielen Einrichtungen des täglichen Lebens, z.B. Kaufhäusern etc. durch den Hausrechtsinhaber verboten ist.

Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands. **Dieses gilt insbesondere auch an Sylvester.**

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Für Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen **sowie für Reizstoffsprüngeräte** besitzt der Kleine Waffenschein **keine Gültigkeit.**



Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 90,-- Euro. Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden. Ihren Antrag senden Sie bitte an die o.g. Anschrift.